

LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1

An das/die

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Parlamentdirektion
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Geschäftszeichen:
Verf-2015-220616/4-Tu

Bearbeiter: Mag. Dr. Thomas Uebe
Tel: (+43 732) 77 20-11701
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30. September 2015

Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichts mit dem Freistaat Bayern, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden; Regierungsvorlage - Stellungnahme; Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium

(Zu GZ 633 511/1-V/2/a/15 des BKA vom 23. September 2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben des Bundeskanzleramts vom 23. September 2015, GZ 633 511/1-V/2/a/15, übermittelten Regierungsvorlage über ein Bundesgesetz aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden, nimmt das Amt der Oö. Landesregierung wie folgt Stellung:

Eingangs sei erwähnt, dass die vom Bundeskanzleramt eingeräumte Frist zur Stellungnahme von lediglich **einer** (!) Woche gemäß Art. 1 Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus im Hinblick auf die Bedeutung und das enorme Volumen der beabsichtigten Vergleichszahlung, insbesondere aber der durchaus gravierenden Auswirkungen auf den Finanzplatz Österreich, im Besonderen auf die Refinanzierungsmöglichkeiten durch die Länder und Gemeinden nicht als ausreichend bzw. angemessen betrachtet wird.

Gewichtige finanzielle Bedenken bestehen in Richtung Konsultationsmechanismus bezüglich der **Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes** (Artikel 2).

(An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass sich im Besonderen Teil der Erläuterungen die Darlegungen zur Änderung des Finanzmarktstabilitätsgesetzes versehentlich "*Zu Art. 3*" finden.)

Als Maßnahme zur endgültigen Herstellung des Rechtsfriedens sowie der Budgetsicherheit ist auf Basis des zustande gekommenen "Memorandum of Understanding" sowie infolge des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern im neu angefügten § 1a geregelt, dass - anhand der vorgesehenen bundesgesetzlichen Ermächtigung - noch heuer eine Leistungspflicht bezüglich des Betrags von 1,23 Mrd. Euro an den Freistaat Bayern bestehen wird.

Im § 2a Abs. 1 wird das Bundesministerium für Finanzen ermächtigt, mit einer qualifizierten Mehrheit (Einem Viertel des Gesamtnominales der davon jeweils erfassten Schuldtitel sowie Zwei-Drittel-Mehrheit des kumulierten Gesamtnominales der von allen Angeboten erfassten Schuldtitel, qualifizierte Mehrheit) Anleihen der HETA, für die das Land Kärnten haftet, mit einem Abschlag abzulösen. Das bedeutet Folgendes: Sind Gläubiger die in Summe ein Viertel des Gesamtnominales einer betroffenen HETA-Anleihe mit Landeshaftung halten sowie Gläubiger, die in Summe zwei Drittel des Nominales aller HETA-Anleihen mit Landeshaftung halten, bereit, diese mit einem bestimmten Abschlag zu verkaufen, dann dürfen auch die übrigen Gläubiger keine höhere Landeshaftung geltend machen. Damit soll letztlich sichergestellt werden, dass die eingegangenen Haftungen von Kärnten nicht schlagend werden.

Wird also eine qualifizierte Mehrheit der Gläubiger erzielt, hat das für alle Gläubiger Folgewirkungen. Eingegriffen wird zwar nicht in das Schuldverhältnis mit den nicht vom Vergleich erfassten Anleihehabern, wohl aber gemäß § 2a Abs. 5 in die **Haftung**. Diese wird in allen Fällen mit der vereinbarten Ausgleichszahlung begrenzt. Damit wird erstmals in der Geschichte der Republik Österreich ein österreichisches Bundesland nicht mehr in der Lage sein, seinen Verpflichtungen gegenüber (auch) internationalen Gläubigern nachzukommen, was auch auf europäischer und internationaler Ebene für Aufregung sorgen wird. Die Folgen für die Refinanzierungsmöglichkeiten der Länder und Gemeinden, in letzter Konsequenz aber auch des Bundes sind nicht absehbar. Massiv ist mit Sicherheit auch der Reputationsschaden der Republik Österreich und des österreichischen Finanzplatzes.

Mit Sicherheit hat dieses Gesetz massive finanzielle Auswirkungen nicht nur auf das Land Oberösterreich, sondern auch auf die Gemeinden, aber auch auf die österreichischen Banken und sogar auf private Kreditnehmer. Das auf Grund des Moratoriums ohnehin schon erhebliche Misstrauen der Finanzmärkte gegenüber den Maßnahmen der Republik Österreich wird dadurch noch weiter steigen und dem Finanzplatz Österreich weiter schaden. Bei den legislativen Begleitmaßnahmen zum Generalvergleich mit dem Freistaat Bayern wurden diese **negativen Folgewirkungen ganz offensichtlich nicht berücksichtigt** und sind auch in den Erläuterungen zur Gesetzesfolgenabschätzung nicht angeführt.

Auf Grund dieser Bestimmung erhöht sich das Risiko, dass die Null Solva für Haftungen österreichischer Gebietskörperschaften von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) aufgehoben werden könnte. Voraussetzung für die Null Solva ist ja, dass ein Zahlungsausfall eines Landes oder einer Gemeinde auszuschließen ist. Wenn aber nunmehr der Bundesgesetzgeber per Gesetz (!) festschreibt, dass die Haftung eines Landes (Kärnten) nicht mehr zur Gänze werthaltig ist, ist der Zahlungsausfall wahrscheinlich. Die Eigenmittelunterlegung von derzeit 0 % auf künftig 20 %

erhöht die Finanzierungskosten der Länder und Gemeinden massiv. Diese erhöhten Aufschläge treffen auch bestehende Finanzierungen des Landes Oberösterreich, da in den Finanzierungsverträgen Erhöhungsrechte für Konditionen vorgesehen sind, wenn sich die regulatorischen Vorschriften ändern.

Es ist damit zu rechnen, dass sich die Refinanzierungen für Länder und Gemeinden sowie für Banken durch den möglichen Wegfall der Null Solva in Kombination mit den negativen Auswirkungen des Gesetzesentwurfs bzw. der gesamten HETA-Diskussionen erheblich verteuern würde (diesbezüglich ist es unerlässlich eine präzisierende Analyse zu erstellen). Es kann aber mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeitsschwelle gemäß Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus bei weitem überschritten werden würde.

Derzeit betragen die das Land Oberösterreich betreffenden Finanzierungsgeschäfte ca. 2 Mrd. Euro. Eine aus angeführten Gründen zu erwartende Zinserhöhung belastet damit den öö. Landeshaushalt unmittelbar. Darüber hinaus werden sich die zukünftigen Finanzierungsmöglichkeiten für Länder und Gemeinden erschweren.

Auch die bankeninternen Ratings von Gemeinden und Ländern werden sich verschlechtern, was zu einer weiteren Belastung hinsichtlich der Refinanzierbarkeit führt, die letztlich der Steuerzahler zu tragen hat. Insgesamt ist damit der Finanzplatz Österreich massiv beschädigt und es werden sich die Finanzierungen von Banken, Ländern und Gemeinden direkt am Kapitalmarkt wesentlich verteuern. Da ausländische Banken und Investoren zwischen den Gebietskörperschaften nicht immer unterscheiden, wird dies auch für den Bund nicht ohne Auswirkungen bleiben. Letztlich wird der Steuerzahler (jährlich) die Mehrkosten für die Refinanzierung zu tragen haben und das Ziel des Finanzministers, die Steuerzahler auf Grund der HETA nicht mehr weiter zu belasten, wird dadurch nicht nur konterkariert, vielmehr wird der Steuerzahler zusätzlich und nachhaltig belastet.

Aber auch für die Unternehmen hat der Entfall der Null Solva erhebliche Auswirkungen, zumal viele Unternehmensfinanzierungen durch Haftungen gefördert und dadurch erst ermöglicht werden. Bei einem Entfall der Null Solva ist die gewährte Haftung für das Unternehmen weniger werthaltig und verteuert den Kredit des Unternehmens bzw. führt dazu, dass Investitionen mitunter gar nicht mehr möglich werden.

Als weitere Folge dieses Gesetzes würde wahrscheinlich auch die derzeit für das Land Oberösterreich geltende unbeschränkte Großveranlagungsgrenze fallen; in Verbindung mit einer anderen Gruppenbildung würden sich die Kreditierungsmöglichkeiten bei österreichischen Banken massiv einschränken. Auch dadurch ergeben sich massive Probleme in der Finanzierung und der Finanzhoheit der Länder.

Als weitere Folge dieses Gesetzes verliert das Land Oberösterreich mit hoher Wahrscheinlichkeit sein bisher hervorragendes Rating (AA+ = bestmögliches Rating für das Land Oberösterreich, zumal auch der Bund mit AA+ geratet ist). Gerade die Werthaltigkeit von Landeshaftungen und die Finanzhoheit waren für die Ratingagentur Standard & Poor's immer von großer Bedeutung.

Ebenso würde sich das Rating der Hypo OÖ, an der das Land Oberösterreich mehrheitlich beteiligt ist, verschlechtern.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gegenständliche Regierungsvorlage **massive finanzielle Auswirkungen** nicht nur für die Gebietskörperschaften und damit auch auf das **Land Oberösterreich** hat, sondern auch den Finanz- und Bankenplatz Österreich weiter schwächt und auch die privaten Unternehmen und Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer trifft. Vor allem der Umstand, dass es sich beim gegenständlichen Gesetz um keine Sonderregelung für Kärnten handelt, sondern sämtliche Bundesländer davon betroffen sind, führt zu einem Kollateralschaden. Der Steuerzahler würde die Mehrkosten in Bezug auf die Finanzierungskosten der Länder und Gemeinden tragen. Der Umstand, dass Banken zusätzliches Eigenkapital für die Ausleihungen der öffentlichen Hand benötigen, erschwert auch die Situation der Banken in der ohnehin bereits angespannten Eigenkapitalsituation.

Weiters **fehlt** der gegenständlichen Regierungsvorlage eine **vollständige und detaillierte Darstellung der Folgenabschätzung für die Länder**, Gemeinden, Banken und Unternehmen. Die Ausführungen zur wirkungsorientierten Folgekostenabschätzung für andere Gebietskörperschaften sprechen lediglich finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf den Haushalt des Freistaates Bayern an und verschweigen sich gänzlich zu anderen finanziellen Auswirkungen. Bei der Verpflichtung zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen eines rechtsetzenden Vorhabens handelt es sich gemäß Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12.3.2014, F1/2013, nicht um eine bloße Ordnungsvorschrift, sondern ist diese Darstellung der finanziellen Auswirkungen nach der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus zwingender Inhalt eines rechtsetzenden Vorhabens; die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung wird durch Art. 4 Abs. 2 der Vereinbarung sanktioniert: Mit der Übermittlung eines Vorhabens, in das keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufgenommen wurde, wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften "keine Gelegenheit zur Stellungnahme" zum Rechtsetzungsvorhaben innerhalb der vorgesehenen Fristen gegeben, sodass die Kostentragungsverpflichtung die rechtsetzende Gebietskörperschaft trifft.

Ungeachtet der soeben dargestellten Rechtsfolge ("Kostentragungsverpflichtung durch den Bund") verlangt das Land Oberösterreich vorsichtshalber auch gemäß Artikel 2 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, dass auf Grund des mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 23. September 2015, GZ 633 511/1-V/2/a/15, zur Stellungnahme binnen einer Woche ausgesandten Entwurfs eines Bundesgesetzes aus Anlass des Generalvergleichs mit dem Freistaat Bayern, mit dem das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Finanzmarktstabilitätsgesetz und das ABBAG-Gesetz geändert werden **Verhandlungen in einem Konsultationsgremium über die durch den gegenständlichen Gesetzesentwurf im Fall seiner Verwirklichung dem Land Oberösterreich verursachten finanziellen Ausgaben** aufgenommen werden. Die österreichweite Betragsgrenze laut Art. 4 Abs. 5 der Vereinbarung über

einen Konsultationsmechanismus beträgt 2.504.191 Euro und wird auf Grund der vorstehenden Ausführungen deutlich überschritten.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Erich Watzl
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundesministerium für Finanzen
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Institut für Föderalismus
6. die Direktion Finanzen

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Verfassungsdienst, Landhausplatz 1, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.